

Nachricht

Gericht/Institution: Landessozialgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen

Quelle: 

Erscheinungsdatum: 29.11.2013

Norm: § 7
SGB 2

Entscheidungsdatum: 28.11.2013

Aktenzeichen: **L 6 AS 130/13**

artz IV"-Anspruch auch für EU-Bürger aus Rumänien

Das LSG Essen hat entschieden, dass ein ausnahmsloser Leistungsausschluss für arbeitssuchende EU-Bürger europarechtswidrig ist.

Die Kläger, eine rumänische Familie mit einem Kind, wohnen seit 2009 in Gelsenkirchen und lebten zunächst von dem Erlös aus dem Verkauf von Obdachlosenzeitschriften und von Kindergeld. Das beklagte Jobcenter lehnte den im November 2010 gestellten Antrag mit der Begründung ab, Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe, könnten keine Grundsicherungsleistungen erhalten.

Das LSG Essen hat das klageabweisende Urteil des SG Gelsenkirchen aufgehoben und die beantragten Leistungen zuerkannt.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts ist der im Gesetz enthaltene Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) europarechtswidrig. Der 6. Senat sei – insofern noch weitergehend als frühere Entscheidungen anderer Senate des Landessozialgerichts – der Auffassung, der Leistungsausschluss in dieser ausnahmslosen Automatik widerspreche dem zwischen den EU-Staaten vereinbarten gesetzlich wirksamen Gleichbehandlungsgebot (Art. 4 Verordnung EU 883/2004). Soweit die sogenannte Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38) den Mitgliedstaaten erlaube, einschränkende Regelungen zur Vermeidung von sog. Sozialtourismus vorzusehen, sei dies nicht in dieser im SGB II enthaltenen unbedingten und umfassenden Form möglich. Die Richtlinie verlange eine bestimmte Solidarität des aufnehmenden Staates Deutschland mit den anderen Mitgliedstaaten. Das erfordere unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit Regelungen, wonach abhängig von den individuellen Umständen Leistungen im Einzelfall jedenfalls ausnahmsweise möglich sein müssen. In dieser Auffassung sehe sich das LSG Essen durch die neueste Rechtsprechung des EuGH bestätigt (EuGH, Urt. v. 19.09.2013 - C-140/12).

Wegen dieser Grundsatzfragen, die nicht nur die neuen Unionsbürger aus Rumänien und Bulgarien, sondern im Grundsatz alle EU-Bürger betreffen, hat der das LSG Essen die Revision zugelassen.